

## Reglement Familien- und Schulergänzende Betreuung der Primarschule Dübendorf

Vom 1. Januar 2025

### INHALT

1.	Geltungsbereich .....	2
2.	Tarifreglement.....	2
3.	Organisation / Allgemeines .....	2
4.	Räumlichkeiten .....	2
5.	Betreuungsangebot (Module) .....	3
6.	Empfehlung Mindestanmeldung .....	3
7.	Aufnahme und Anmeldung .....	3
8.	Betreuungsvereinbarung.....	4
9.	Änderung der Betreuungstage .....	4
10.	Kündigung.....	4
11.	Öffnungszeiten.....	5
12.	Betriebsferien .....	5
13.	Interne und schulische Weiterbildungen .....	5
14.	Absenzen, Krankheit und Unfall .....	5
15.	Medikamentenabgabe .....	5
16.	Verpflegung .....	5
17.	Hausaufgaben im Hort .....	6
18.	Meldewesen .....	6
19.	Ausschluss .....	6
20.	Aufsicht.....	6
21.	Versicherung.....	6
22.	Schulweg und Weg zwischen Betreuung und Schule.....	6
23.	Genehmigung .....	6



## 1. Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für alle Betreuungsverhältnisse der von der Primarschule Dübendorf geführten Angebote im Vorschul- und Schulergänzenden Bereich (Kinderkrippe und Kinderhorte).

## 2. Tarifreglement

Es gilt das Tarifreglement der Stadt Dübendorf vom 11. Juli 2024. Das Tarifreglement der Stadt Dübendorf wird grundsätzlich bei den von der Stadt Dübendorf subventionierten Betreuungsverhältnissen oder selbst geführten familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten für Vorschul- und Schulkinder bis zum Ende der Primarschule angewendet.

Für die Verrechnung der Leistungen bei nicht subventionierten Betreuungsverhältnissen gilt ebenfalls das Tarifreglement zur Kinderbetreuungsverordnung der Stadt Dübendorf (TR Dübendorf) vom 11. Juli 2024. Dabei werden die unter Art. 8 des Tarifreglements aufgeführten Elternbeiträge in der Spalte Maximal angewendet. Zusätzlich wird in diesen Betreuungsverhältnissen ab dem zweiten angemeldeten Kind pro Kind ein ganzer kostenloser Betreuungstag pro Kalenderjahr gewährt. Bei den Horten muss dieser Tage während den 39 Schulwochen bezogen werden.

## 3. Organisation / Allgemeines

Die familien- und schulergänzende Betreuung umfasst eine Kinderkrippe, einen Sonderpädagogischen Hort sowie das Hortangebot für die Kindergarten-, Unter- und Mittelstufe der Primarschule Dübendorf. Die Kinderkrippe wird von einer Krippenleitung und die Horte werden von Hortleitungen mit entsprechender Ausbildung professionell geführt. Die vorgesetzte Stelle der Krippen- und Hortleitenden ist die Dienstleitung Schulergänzende Betreuung. Die Zusammenarbeit mit der Schule wird aktiv gepflegt. Die Horte der Primarschule Dübendorf werden nach Massgabe der vom Gemeindeparlament bewilligten Mittel geführt.

## 4. Räumlichkeiten

Die **Kinderkrippe Zwinggarten** befindet sich in einem zweistöckigen Haus. Die Stöcke sind wie folgt aufgeteilt: Im Untergeschoss befindet sich ein Eingang direkt zur Garderobe, dieser ist zugänglich für Kinderwagen. Ebenfalls stehen im Untergeschoss ein sensomotorischer Raum und eine Werkstatt zur Verfügung. Im Erdgeschoss befindet sich das Büro der Leitung und einer der Horte der Primarschule Dübendorf. Im Obergeschoss befinden sich die Betreuungsräume der Krippe. Die Räumlichkeiten sind flexibel eingerichtet. Somit ermöglichen wir die Spielangebote altersgerecht, anregend und entwicklungsfördernd zu gestalten. Das Team der Kinderkrippe Zwinggarten lässt ihr Fachwissen von Weiterbildungen regelmässig einfließen und passt die Räumlichkeiten an. Im Garten sind Spielmöglichkeiten für die Kinder vorhanden. Nähere Informationen sind im pädagogischen Konzept der Kinderkrippe zu entnehmen: [www.krippe-duebendorf.ch](http://www.krippe-duebendorf.ch)

Der **Kinderhort** verfügt in der Regel über mindestens zwei flexibel nutzbare, gut überschaubare Aufenthaltsräume mit ausreichend Tageslicht. Zusätzlich stehen die erforderlichen Nebenräume zur Verfügung. Die Aufenthaltsräume und deren Ausstattung sind kindgerecht und sicher. Sie ermöglichen unterschiedliche Aktivitäten, insbesondere das Spiel und das Bewegungsspiel, das gemeinsame Essen und das ungestörte Lösen von Hausaufgaben. Rückzugsmöglichkeiten sind gegeben. Der Hort ist mit



altersgerechtem Spiel- und Beschäftigungsmaterial ausgerüstet. In unmittelbarer Nähe sind angemessene Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien vorhanden.

## 5. Betreuungsangebot (Module)

### Kinderkrippe

Ganztagesbetreuung (GT)	06.45 – 18.15 Uhr
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (HT1)	06.45 – 13.30 Uhr
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (HT2)	11.00 – 18.15 Uhr
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (HT3)	06.45 – 11.00 Uhr
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (HT4)	13.30 – 18.15 Uhr

### Kinderhort

#### *Schulwochen*

Morgenbetreuung mit Frühstück (F)	06.45 – 08.10 Uhr	Mo – Fr
Mittagsbetreuung mit Mittagessen (M)	11.50 – 13.45 Uhr	Mo – Fr
Frühnachmittagsbetreuung (N1)	13.45 – 15.30 Uhr	Mo, Di, Do, Fr
Spätnachmittagsbetreuung (N2)	15.30 – 18.15 Uhr	Mo, Di, Do, Fr
Nachmittagsbetreuung nur Mittwoch (N3)	13.45 – 18.15 Uhr	Mittwoch

#### *Module Ferien und schulfreie Tage*

Ganztagesbetreuung (GT)	06.45 – 18.15 Uhr	Mo – Fr
-------------------------	-------------------	---------

Während den Schulferien und an schulfreien Tagen ausserhalb der Ferien, wird eine separate Anmeldung durch die Betriebsleitung versendet. Die darauf gesetzte Anmeldefrist muss eingehalten werden.

## 6. Empfehlung Mindestanmeldung

Bei der Familien- und Schulergänzenden Betreuung gibt es keine Vorschrift zu einer Mindestanmeldung. Die Anmeldung erfolgt nach freier Verfügbarkeit und Rücksprache mit der Leitung. Aus pädagogischen Gründen empfehlen wir eine Anmeldung von mindestens zwei Ganztages- oder vier Halbtagesmodulen.

## 7. Aufnahme und Anmeldung

### Kinderkrippe

Nach dem telefonischen oder schriftlichen Erstkontakt, wird ein Besichtigungstermin mit der Betriebsleitung vereinbart. Während der Betriebsbesichtigung können Fragen geklärt werden und die Erziehungsberechtigten erhalten einen kleinen Einblick in die Kinderkrippe. Die Betriebsleitung kann Auskunft über verfügbare Plätze und die **Aufnahme** geben. Die schriftliche **Anmeldung** erfolgt mittels Formular Anmeldung direkt an die Kinderkrippe. In der **Betreuungsvereinbarung** wird der Betreuungsumfang schriftlich vereinbart und ist verbindlich. Sämtliche Regelungen rund um die Betreuungsvereinbarung, Kündigung, Gemeindebeiträge, Zahlungsmodalitäten usw. sind im Elternbeitragsreglement schriftlich festgehalten.



### Kinderhort

Im Hort werden in 1. Priorität Kinder der Kindergarten- und Primarschulstufe der Primarschule Dübendorf aufgenommen, in 2. Priorität übrige schulpflichtige Kinder, die in Dübendorf wohnen. Andere Kinder können aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die Primarschule. Während des Schuljahres werden bei zu hohen Kinderzahlen vorübergehend Wartelisten geführt.

Die zentrale Koordination aller Hortplätze erfolgt über die Dienstleitung Schulergänzende Betreuung. Nach der erstmaligen Anmeldung findet ein Eintrittsgespräch mit der Hortleitung statt.

Die schriftliche Anmeldung erfolgt mittels Formular Anmeldung Kinderhort an die Primarschule, welche die Einteilung der Kinder vornimmt. Die Anmeldung gilt bis zur Kündigung durch die Erziehungsbe-rechtigten auch über den Schuljahreswechsel hinaus. In der Betreuungsvereinbarung wird der Betreuungsumfang schriftlich vereinbart. Sämtliche Regelungen rund um die Betreuungsvereinbarung, Kündigung, Gemeindebeiträge, Zahlungsmodalitäten usw. sind im Elternbeitragsreglement schriftlich festgehalten.

## **8. Betreuungsvereinbarung**

Der Beginn der Betreuungsvereinbarung ist jeweils der 1. eines Kalendermonats.

Neben der fixen Buchung zu Schulzeiten für einen Kalendermonat können bei freier Kapazität einzelne zusätzliche Module gegen zusätzliche Verrechnung belegt werden. Dazu ist eine Anfrage bei der Betriebsleitung notwendig.

Einmal pro Kalenderjahr darf in Absprache mit der Betriebsleitung ein beliebiger, fix gebuchter Tag abgetauscht werden.

## **9. Änderung der Betreuungstage**

Änderungen können immer auf den 1. Jeden Monats gemacht werden. Änderungen des Betreuungsumfangs müssen mindestens 10 Tage vor dem gewünschten Wechsel im entsprechenden Betrieb beantragt werden. Zudem gilt eine Sperrfrist, die von Juni bis September dauert. Die genauen Daten dieser Sperrfrist werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

## **10. Kündigung**

Der Vertrag kann in der Krippe jeweils mit einer Frist von drei Monaten, auf Ende des Kalendermonats, gekündigt werden. Die Betreuungsvereinbarung für die Hortbetreuung kann mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf Ende eines Monats gekündigt werden, ausgenommen davon ist der Kündigungstermin 30.Juni. Die Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.



## 11. Öffnungszeiten

Die Kinderkrippe und die Ganztageshorte sind von Montag bis Freitag ab 06.45 - 18.15 Uhr geöffnet. Der Mittags-/Nachmittagshort ist in der Regel während des ganzen Jahres von Montag bis Freitag von 11.50 - 18.15 Uhr geöffnet. Die Ferienhorte sind in der Regel von Montag bis Freitag jeweils 06.45 - 18.15 Uhr geöffnet. Nicht alle Horte sind zwingend auch Ferienhorte. Alle bestehenden Kunden können sich jedoch für die Betreuung im Ferienhort anmelden. Vor Karfreitag und Auffahrt schliessen alle Betriebe um 16.00 Uhr, am 24. Dezember um 13.00 Uhr und für zwei Personalanlässe im Jahr um 17.00 Uhr. Diese Daten werden rechtzeitig bekanntgegeben.

## 12. Betriebsferien

In den Sommerferien bleibt die Kinderkrippe Zwinggarten während der dritten und vierten Schulferienwoche geschlossen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Horte sind immer in der zweiten, dritten und vierten Woche der Sommerferien geschlossen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr.

## 13. Interne und schulische Weiterbildungen

Jährlich bleiben die Betriebe der Familien- und Schulergänzenden Betreuung der Primarschule Dübendorf am Chilibimontag und am Dienstag nach Pfingsten aufgrund einer internen Weiterbildung geschlossen. Diese Tage sind immer im aktuellen Ferienplan aufgeführt.

## 14. Absenzen, Krankheit und Unfall

Kranke Kinder bleiben zu Hause. Absenzen sind der Betriebsleitung frühzeitig zu melden.

Bei einer plötzlichen Erkrankung oder einem Unfall während der Betreuungszeit werden die Erziehungsberechtigten oder eine bezeichnete Kontaktperson informiert, damit das betroffene Kind abgeholt werden kann.

## 15. Medikamentenabgabe

Es ist den Betreuenden nicht erlaubt Medikamente ohne die Einwilligung der Erziehungsberechtigten abzugeben. Sollte das Kind ein Medikament jeglicher Art benötigen, ist umgehend ein Medikamentenblatt auszufüllen und den Betreuenden abzugeben (Mail oder ausgedruckt).

## 16. Verpflegung

Die Verpflegung der Familien- und Schulergänzenden Betreuung wird tagesfrisch, ausgewogen und saisongerecht von ausgebildeten Köchen in der eigenen Produktionsküche der Primarschule Dübendorf zubereitet und in die verschiedenen Betriebe geliefert. Die eigenen Richtlinien für Gemeinschaftsverpflegung und die externe Ernährungsberatungsstelle die Qualität von Frühstück, Mittagessen und Zvieri sicher. Zudem werden die gesetzlichen Vorgaben der Lebensmittelgesetzgebung eingehalten. Im eigenen Hygienekonzept werden diese näher beschrieben.



## **17. Hausaufgaben im Hort**

Die Kinder werden vom Betreuungspersonal angehalten, ihre Aufgaben zu erledigen. Es wird Raum und Zeit angeboten, jedoch nicht im Sinne einer Aufgabenhilfe. Die Schlusskontrolle der Hausaufgaben liegt bei den Erziehungsberechtigten.

## **18. Meldewesen**

Die Erziehungsberechtigten müssen für ihre Kinder, die vom Hort aus alleine verlassen dürfen, eine schriftliche oder mündliche Erlaubnis erteilen. Die gleiche Bestimmung gilt auch, wenn Kinder von Personen abgeholt werden, welche nicht Erziehungsberechtigt sind.

## **19. Ausschluss**

Kinder, die mehrmals unentschuldigt wegbleiben oder die in der Betreuung nicht tragbar sind, können nach Gesprächen mit der Betriebsleitung und der Dienstleitung Schulergänzende Betreuung ausgeschlossen werden. Bei Kindern, deren Erziehungsberechtigten nach der Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, kann die Betreuungsleistung ebenfalls eingestellt werden.

## **20. Aufsicht**

Die Aufsicht über die Betreuung wird von der Primarschulpflege ausgeübt. Sie delegiert in der aktuellen Geschäftsordnung die Aufgaben an die Leitung Bildung und die Dienstleitung Schulergänzende Betreuung. Die Primarschulpflege entscheidet über wichtige Fragen grundsätzlicher Art und erlässt Reglemente.

## **21. Versicherung**

Versicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten. Wir empfehlen in jedem Fall Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Familien- und Schulergänzende Betreuung übernimmt keine Haftung.

## **22. Schulweg und Weg zwischen Betreuung und Schule**

Für den Schulweg und den Weg zwischen der Betreuung und der Schule gelten die Bestimmungen im Reglement Schulweg der Primarschule Dübendorf vom 1. August 2024.

## **23. Genehmigung**

Dieses Reglement wurde von der Primarschulpflege Dübendorf am 29. Oktober 2024 genehmigt und auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

